

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am **29.10.2009** folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur 1. Änderung der Erschließungsbeitragsatzung vom 07.05.2008 der Gemeinde Schechingen

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen

Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1.	<i>für Anbaustraßen</i>	
<i>in</i>	<i>bis zu einer Breite von</i>	
1.1	<i>Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten</i>	6,00 m;
1.2	<i>Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten</i>	10,00 m,
	<i>bei nur einseitiger Bebaubarkeit</i>	7,00 m;
1.3	<i>Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten</i>	14,00 m,
	<i>bei nur einseitiger Bebaubarkeit</i>	8,00 m;
1.4	<i>Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nr. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten</i>	18,00 m,
	<i>bei nur einseitiger Bebaubarkeit</i>	12,50 m;
1.5	<i>Industriegebieten</i>	20,00 m,
	<i>bei nur einseitiger Bebaubarkeit</i>	14,50 m;
2.	<i>für Wohnwege bis zu einer Breite von</i>	5,00 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt,

richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

- 1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,*
- 2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen,*
- 3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,*
- 4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,*
- 5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,*
- 6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;*
- 7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.*

Zu den Kosten für den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragsrechtlichen Zuteilung im Sinne von § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs.

Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

"Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten."

3. Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schechingen, den 29.10.2009
gez. Werner Jekel, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.